

Girindus AG:

**Landgericht Düsseldorf spricht in erster Instanz drei frühere Patentanmeldungen ehemaligen Mitarbeitern zu**

Hannover, 02.03.2011. Das Landgericht Düsseldorf hat am 1. März 2011 ein Urteil in einem Patentstreit zwischen der Girindus AG und ehemaligen Mitarbeitern verkündet. Darin werden Rechte an drei Patentanmeldungen den klagenden Mitarbeitern zugesprochen. Es geht um gewisse Synthese- und Aufreinigungsschritte bei der Oligonukleotid-Herstellung im sogenannten Flüssigphasen-Verfahren.

Das Urteil sieht vor, dass die Girindus AG der Umschreibung der Patentanmeldungen zustimmt, sofern die Kläger die bisherigen Kosten von ca. 200.000 Euro für das Anmeldeverfahren an die Girindus AG erstatten. Die Girindus AG soll den Klägern gemäß dem Urteil etwaige Schäden aus der verzögerten Übertragung der Patentanmeldungen ersetzen.

Sechs ehemalige Mitarbeiter hatten den Rechtsstreit im Jahre 2008 gegen die Girindus AG angestrengt, um Rechte an drei Patentanmeldungen aus der Zeit ihrer Anstellung zu erhalten. Vom europäischen Patentamt und in den USA sind auf die betroffenen Anmeldungen noch keine Patente gewährt worden. Die laufende Geschäftstätigkeit des Unternehmens wird durch das Urteil nicht berührt, da Oligonukleotide für forschende Pharmaunternehmen derzeit vor allem im Festphasen-Verfahren hergestellt werden.

Aktuelle Forschungsprojekte von Girindus zur Flüssigphasen-Synthese nutzen andere Technologien, für die das Unternehmen zwischenzeitlich weitere Patente angemeldet hat und die von diesem Urteil nicht betroffen sind.

Das erstinstanzliche Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, wird die Girindus AG darüber entscheiden, ob sie Berufung einlegt.